

fang des 19. Jhs. – nach Größe und Funktion – als Arbeitskräfte für industrielle Entwicklungen in Betracht kamen, wird einzugehen haben. Insofern können die in diesem Band zusammengefaßten materialreichen Studien zu einer Überwindung des fixierten Gegensatzes zwischen inneren und äußeren Faktoren der Stadt-Land-Typologie beitragen, als sie gerade die heterogene Symbiose von bäuerlich-gewerblicher und vorindustrieller Gesellschaft belegen.

Marburg a. d. Lahn

Hans-Joachim Kraschewski

**Franz Scholz: Zwischen Staatsräson und Evangelium.** Kardinal Hlond und die Tragödie der ostdeutschen Diözesen. Tatsachen – Hintergründe – Anfragen. Verlag Josef Knecht, Frankfurt/M. 1988. 225 S., 1 Kt., einige Abb.

Der Vf., Jahrgang 1909, katholischer Geistlicher in Görlitz-Ost bis 1946, zuletzt Professor für Moraltheologie in Augsburg, jetzt emeritiert, in Fachkreisen als Ethiker bekannt, ist einer breiteren Öffentlichkeit durch sein erschütterndes Görlitzer Tagebuch aus den Jahren 1945/46 mit dem Obertitel „Wächter, wie tief die Nacht?“ bekannt geworden. In ihm hat er mit großer Betroffenheit und Wahrhaftigkeit die eigenen Erlebnisse als Pfarrer einer katholischen Diasporagemeinde in Görlitz in den letzten Kriegsmonaten und insbesondere unter polnischer Herrschaft geschildert. Die Erschütterung über den polnischen Nationalismus war umso größer, als er während des Studiums Polnisch gelernt, später polnische Gläubige betreut und sich bei dem Einsatz für die angemessene Betreuung gläubiger Polen im Dritten Reich gefährdet hatte. Diese Haltung war zwar 1946 polnischerseits auch dadurch anerkannt worden, daß ihm der Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft angeboten wurde, freilich unter der Bedingung, daß er seine deutsche Görlitzer Restgemeinde verlassen und sich künftig zum polnischen Volkstum bekennen sollte, eine Bedingung, die er unmöglich erfüllen konnte.

Der Vf. kennt also Verlauf und Ergebnisse der polnischen staatlichen Machtübernahme wie auch der völligen Umgestaltung und radikalen Polonisierung der katholischen Kirche in Ostdeutschland, speziell in Schlesien, aus eigener Erfahrung und hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, unter Verwertung dieser Erfahrungen und der Begegnungen mit deutschen Prälaten in Schlesien eine wissenschaftliche Untersuchung über den Umbruch in den ostdeutschen Diözesen im Jahre 1945 zu schreiben.

Zwei Fragen stehen in ihrem Mittelpunkt: 1. In welcher Weise hat der Primas von Polen, Kardinal Augustyn Hlond (1881–1948), im August 1945 die deutschen Prälaten der Erzdiözese Breslau, der Diözesen Danzig, Ermland und der Freien Prälatur Schneidemühl zur Resignation veranlaßt und an ihrer Stelle polnische Apostolische Administratoren eingesetzt, zum Teil mit anderen, neuen Sitzen, so in Oppeln und Landsberg a. d. Warthe? 2. War dieses Vorgehen kirchenrechtlich wie moralisch gerechtfertigt?

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei in der Erzdiözese Breslau, die dem Vf. aus eigenem Erleben bekannt ist und zugleich durch ihre große Zahl an Gläubigen die wichtigste ostdeutsche Diözese war.

Zur ersten Frage ist festzustellen, daß die Diözese Danzig mit Bischof Carl Maria Splett, die Diözese Ermland (die ganz Ostpreußen umfaßte) mit Bischof Maximilian Kaller und die Freie Prälatur Schneidemühl mit Prälat Franz Hartz im Sommer 1945 regulär besetzt waren. Der Erzbischof von Breslau, Adolf Kardinal Bertram, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, war am 6. Juli 1945 in Schloß Johannesberg im sudetendeutschen Anteil seiner Diözese im Alter von 86 Jahren gestorben. Das fast vollständig anwesende Domkapitel hatte aber am 16. Juli in der zerstörten Stadt den Domdechanten Dr. Ferdinand Piontek (1878–1963) in Abwesenheit zum Kapitelsvikar gewählt, so daß auch die Erzdiözese nicht völlig verwaist, die Verwaltung gesichert

war. Bischof Carl Maria Splett von Danzig wurde am 9. August 1945 wegen „Polenfeindlichkeit“ verhaftet, war also an der Amtsausübung gehindert. Prälat Hartz war im Sommer 1945 nach der Flucht noch nicht wieder nach Schneidemühl zurückgekehrt, wurde aber durch seinen Generalvikar Bleske vertreten. Bischof Kaller, im Februar von der Gestapo ausgewiesen, war Anfang August 1945 nach Allenstein zurückgekehrt. Obwohl also eine Amtsausübung mit Ausnahme von Danzig überall regulär möglich war, hat Kardinal Hlond, der sich von April bis Juli 1945 in Rom aufgehalten und mit Reskript vom 8. Juli 1945 außerordentliche päpstliche Vollmachten erhalten hatte, die deutschen Prälaten unter Berufung auf diese Vollmachten zur Resignation gezwungen, Kapitelsvikar Dr. Piontek, der übrigens gut Polnisch sprach, am 12. August in Breslau, Bischof Kaller am 16. August in Pelplin, Generalvikar Bleske am 17. August in Schneidemühl. Im September mußten auch die zuständigen Generalvikare in Glatz (für den zu Schlesien gehörenden Teil des Erzbistums Prag), Dr. Monse, und in Branitz in Oberschlesien (für den oberschlesischen Anteil des Erzbistums Olmütz), Weihbischof Joseph Martin Nathan, resignieren, wobei die Begleitung eines Soldaten mit aufgefanztem Bajonett in Glatz dem Resignationsansinnen des polnischen Administrators Dr. Milik besonderen Nachdruck verlieh.

Dagegen hat der Bischof von Berlin, Kardinal Graf Preysing, niemals auf den ostpommerschen Anteil seiner Diözese Verzicht geleistet, und Bischof Petrus Legge von Meißen hat die vier östlich der Neiße liegenden Pfarreien seines Bistums erst im Januar 1948 an den Breslauer Administrator Dr. Milik übertragen, dem diese Zugehörigkeit offenbar zunächst nicht bekannt war.

In allen diesen Fällen hat sich Hlond persönlich oder durch seine Beauftragten auf seine Vollmachten und den „Willen des Heiligen Vaters“ berufen, diese Vollmachten aber in keinem Falle auch vorgelegt.

Diese nur teilweise aktenkundigen Vorgänge hat der Vf. in mühsamer Kleinarbeit auf Grund polnischer Darstellungen und von Erinnerungen der Betroffenen rekonstruiert und so ein bisher nicht vorhandenes vollständiges Bild des Resignationsgeschehens geschaffen, das man zutreffender als „Amtsverdrängung“ kennzeichnen kann.

Denn die Antwort auf die zweite Frage nach der kirchenrechtlichen Rechtfertigung des Vorgehens von Kardinal Hlond muß nach den Untersuchungen des Vfs. und nach dem Inhalt des hier erstmals in vollem Wortlaut in deutscher Übersetzung wiedergegebenen italienischen päpstlichen Reskriptes vom 8. Juli 1945 (S. 95–98) eindeutig negativ ausfallen. Die Vollmachten geben dem Kardinal wohl die Möglichkeit, Kapitelsvikare und Apostolische Administratoren zu ernennen, aber ausdrücklich „unter den speziellen Bedingungen, in die die polnischen Diözesen gekommen waren“ (Ziffer 1), von denen Plock, Siedlce, Tarnów und Warschau tatsächlich vakant waren. In Ziffer 3e wird nochmals ausdrücklich festgehalten, daß diese außerordentlichen Vollmachten im ganzen polnischen Territorium (in tutto il territorio polacco) gelten sollen. Da dies Reskript mehrere Wochen vor den Potsdamer Beschlüssen ergangen ist, kann der Vatikan unter „il territorio polacco“ unmöglich auch Ostdeutschland verstanden haben, ganz abgesehen davon, daß er ja später noch jahrzehntelang bis 1972 an den alten Bistumsgrenzen festgehalten hat, was er in bezug auf die ostpolnischen Diözesen auch heute noch tut.

Vor allem aber ist an keiner Stelle des Reskripts davon die Rede, daß Hlond berechtigt sei, amtierende Bischöfe, Kapitelsvikare und Prälaten zur Resignation zu drängen. Der „Wille des Heiligen Vaters“, auf den er sich mündlich mehrfach berief, stand hier eben nicht hinter ihm, sondern beauftragte ihn lediglich, dort, wo Vakanz und Hindernisse bei der Amtsausübung vorlagen, durch Ernennungen rasche Abhilfe zu schaffen. Die Berechtigung lag also allenfalls in Danzig vor, aber auch hier ist es zweifelhaft, ob die Vereinigung mit Kulm unter Dr. Wronka rechtskonform war. Immerhin wird

im *Annuario Pontificio* für 1950 Wronka für Danzig als Amtsinhaber genannt, während das Jahrbuch über die anderen Diözesen schweigt. Auch der Akt des Primas vom 15. August (dem Tag der Himmelfahrt Mariens) 1945, mit dem er in Breslau, Oppeln, Allenstein, Landsberg und Danzig Apostolische Administratoren einsetzte, also mit Oppeln und Landsberg neue vorläufige Administrationsbezirke errichtete, ist durch die Vollmachten vom 8. Juli 1945 nicht gedeckt. Konsequenterweise werden diese Sitze mit Ausnahme Danzigs in den Päpstlichen Jahrbüchern der folgenden Jahre auch gar nicht aufgeführt.

Noch wichtiger als der Verstoß gegen das Kirchenrecht ist dem Vf. aber der Verstoß gegen Gebote der Moral und der christlichen Nächstenliebe bei polnischen Kirchenfürsten. Mit spürbarem Erschrecken stellt der Moraltheologe, der sich während des Krieges selbstlos für polnische Gläubige eingesetzt hat, fest, wie weitgehend polnischer Nationalismus und eine oft schwer verständliche Selbstgerechtigkeit mit dem christlichen Glauben harmonisiert wurden, ja dessen Gebote in den Hintergrund drängten. In der Auseinandersetzung zwischen Staatsräson oder besser Nationalräson und Evangelium siegte, zumindest in diesen ersten Nachkriegsjahren, stets das erstere. Schon die Symbolik der Daten ist bemerkenswert: Die Einsetzung der Apostolischen Administratoren erfolgte an dem in Polen besonders bedeutsamen, stark national geprägten Marienfeiertage, die Tätigkeit sollte am 1. September, am sechsten Jahrestag des Kriegsanfangs, beginnen. Am gleichen Tag legten die Administratoren Dr. Milik (für Breslau) und Dr. Kominek (für Oppeln) dem fast vollständig versammelten deutschen Breslauer Domkapitel ihre Ernennungsurkunde vor, was nach der erzwungenen Resignation eigentlich unnötig war und eher als eine Demonstration des Triumphes betrachtet werden mußte. Dem entspricht auch eine Tagebuchnotiz von Kominek, dem späteren Erzbischof von Breslau: „Wir nahmen die Position des Siegers, sie die der Besiegten ein“ (S. 76). Mit christlicher Brüderlichkeit hat eine solche Haltung nichts mehr zu tun, zumal ja gerade die deutsche katholische Geistlichkeit Schlesiens in keiner Weise für den Nationalsozialismus und den Krieg verantwortlich gemacht werden konnte. Der Rezensent kennt übrigens keinen vergleichbaren Fall, in dem sich hohe geistliche Würdenträger bei Annexionen und formellen Gebietsabtretungen ähnlich verhalten hätten.

Auf die weiteren Folgen, das Verbot deutscher Gottesdienste durch die Behörden, dem die kirchlichen Stellen nicht entgegentraten, die Beiseiteschiebung und Verdrängung der altangesessenen Priester, deren es am 1. Februar 1946 in ganz Schlesien noch etwa 880 gab, geht der Vf. nur kurz ein. Ihm geht es vor allem darum, zu verdeutlichen, daß und wie von Kardinal Hlond und seinen Beauftragten hier Akte des Unrechts vollzogen wurden, in bewußter Mißachtung der Wahrheit, gegen den Willen des Vatikans, aber in Übereinstimmung mit den Besonderheiten des polnischen Messianismus, dessen Entwicklung und Auswertungen er ausführliche Betrachtungen widmet.

Diese Aufdeckung und Schilderung von Vorgängen, die vielen katholischen Polen peinlich sein muß, hat sich der Vf. nicht leicht gemacht, zumal ja gesagt werden kann, daß die kanonisch korrekte kirchliche Neuordnung des Jahres 1972 durch den Vatikan das einstige Unrecht sanktioniert hat. Er schreibt zu diesem Problem des schonungslosen Umgangs mit der Wahrheit: „Was den Verfasser im Hinblick auf seine polnischen Freunde bisher zur Zurückhaltung gedrängt hat, das drängt ihn, nachdem über 40 Jahre seitens der polnischen Hierarchie kein richtigstellendes, Unrecht anerkennendes Wort bekannt geworden ist, dazu, am Lebensende das Thema doch noch einmal aufzugreifen, zumal er davon überzeugt ist, daß es langfristig keinen anderen Weg zueinander gibt. ... Daher plädiert der Verfasser leidenschaftlich für den einzig sinnvollen Weg, für das mutige Anfassen der ‚heißen Eisen‘, die die Begegnung der Herzen vereiteln und nur oberflächliche Courtoisie zulassen“ (S. 171/72). Man kann nur wünschen, daß diese gute Absicht auch von der polnischen Hierarchie richtig verstanden wird, doch

liegt leider noch keine polnische Reaktion vor. Dem von tiefem Ernst getragenen Buch kann man, wie dem Görlitzer Tagebuch, nur viele Leser wünschen. Einige kleinere Irrtümer und Versehen der ersten Auflage sind in der zweiten Auflage bereits korrigiert. Eine dritte Auflage ist in Vorbereitung.

Mainz

Gotthold Rhode

**Wilfried Ahrens: Verbrechen an Deutschen.** Dokumente der Vertreibung. 2. Aufl. Wilfried Ahrens Verlag, Arget 1984. 320 S., 12 Abb.

Der Vf. hat bereits 1975 (3. Aufl. 1980) unter dem Titel „Verbrechen an Deutschen. Die Wahrheit, die Bonn verschweigt“ eine Broschüre mit den „wichtigsten Ergebnissen der Dokumentation des Bundesarchivs“ über Vertreibungsverbrechen herausgegeben (S. 60). In dem vorliegenden Buch veröffentlicht er – meist in Auszügen – rund hundert Erlebnisberichte, von denen nicht wenige bereits in der achtbändigen, unter Leitung von Theodor Schieder bearbeiteten „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“ (Bonn 1953–1962) enthalten sind. In der mit „Hintergründe“ überschriebenen Einleitung (S. 9–58) befaßt sich Wilfried Ahrens in populärwissenschaftlicher Weise mit der Geschichte der Vertreibung und auch mit den Einwendungen, die gegenüber einer Publikation der Bundesarchiv-Dokumente vorgebracht worden sind, u. a. in der Bundestagssitzung vom 25. 9. 1974 (S. 42–45). Die ausgewählten Berichte sind erschütternde Belege für die Verbrechen, die bei der Vertreibung der deutschen Bevölkerung durch Russen, Polen, Tschechen und Jugoslawen begangen worden sind. Der Vf., Jahrgang 1935, ist mit Recht der Ansicht, daß seine Generation „und die noch Jüngeren“ über jene Zeit nicht hinreichend informiert sind (S. 46). Mit seinem insbesondere für Schul- und Stadtbüchereien empfehlenswerten Buch möchte er zur notwendigen Information beitragen.

Zornheim bei Mainz

Helmut Neubach

**Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg. Teil V: Altmark.** Bearb. von Helmut Schönfeld unter Mitarb. von Hans-Joachim Schreckenbach. (Veröff. des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 20.) Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1986. 379 S.

In den einführenden Bemerkungen zu Bd. I der Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg hatten Herausgeber und Bearbeiter auf die Probleme der Abgrenzung als eine der wichtigsten Fragen bei der Herausgabe dieses Werkes hingewiesen.<sup>1</sup> Diese entstanden zwangsläufig aus der engen Verflechtung der Mark Brandenburg mit der Geschichte des brandenburgisch-preußischen Gesamtstaates mitsamt der Herausbildung des märkischen Vorortes Berlin zur Hauptstadt als besondere territoriale und politische Einheit. Die Herausgeber hatten sich damals entschlossen, die Altmark auszuschließen, weil diese bei der Neugliederung des preußischen Staates 1815 verwaltungsmäßig von der Provinz Brandenburg getrennt und zur Provinz Sachsen zugeteilt wurde. Die Ausklammerung dieser historischen Landschaft stieß bei aller Würdigung der Überlegungen der Herausgeber in der wissenschaftlichen Kritik auf Unverständnis. Schließlich hatte die mittelalterliche Geschichte der Mark Brandenburg von hier aus ihren Ausgang genommen.

Die vorgebrachten Argumente zwangen die Herausgeber zum Umdenken der anfangs bezogenen Position. Die Edition eines gesonderten Teilbandes über die Altmark

1) Vgl. die Besprechungen in ZfO 21 (1972), S. 330f., 22 (1973), S. 152f. und 23 (1974), S. 156f.